

# Landratsamt Biberach

## Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Stadt Bad Buchau beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Umgestaltung und Aufwertung des Weihergrabens im Rahmen der Baugebieterschließung „Am Möwenweg“ in Bad Buchau. Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 1510/1, 1536, 1537, 1539/2, 1541, 1544/2, 1546, 1548, 1549, 1553, 1554, 1555, 1556, 1557 und 1560/1 Gemarkung Buchau, Stadt Bad Buchau statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

Im Rahmen des Bebauungsplans „Am Möwenweg“ ist eine Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers in mehreren neu zu errichtenden Mulden vorgesehen. Eine davon befindet sich im direkten Verlauf des Weihergrabens. Durch die Umgestaltung des Weihergrabens wird dieser von den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken abgerückt, der Lauf geringfügig verlängert und die bestehende, relativ steile Böschungen deutlich abgeflacht. Eine Umgestaltung des Weihergrabens wird mit keinen Auswirkungen auf das Biotop südwestlich des Weihergrabens verbunden sein. Auch eine Beeinträchtigung das Wasserschutzgebiet „Sattenbeurer Feld“ der Stadt Bad Schussenried kann bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Boden ausgeschlossen werden. Durch die Umgestaltung wird der Weihergraben somit insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

09.09.2019

Gez.  
Svenja Herle  
Landratsamt Biberach  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 9. September 2019